



Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Bearbeitung von Personendaten im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten – Stellungnahme der ASO

Die Auslandschweizer-Organisation (ASO) vertritt die Interessen der rund 775'000 ausserhalb unserer nationalen Grenzen lebenden Schweizerinnen und Schweizer. Sie nimmt zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Bearbeitung von Personendaten im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) wie folgt Stellung (BPDG-EDA):

Insgesamt begrüsst die ASO, dass der Umgang mit Daten von Auslandschweizern sowie Schweizern, die sich im Ausland aufhalten, durch ein formales Gesetz geregelt wird. Dies gilt insbesondere für die medizinischen Daten.

Die ASO vertritt die Ansicht, dass die Zustimmung der betreffenden Person zur Bearbeitung ihrer Personendaten eingeholt werden sollte. Die ASO ist des Weiteren der Meinung, dass die betreffende Person über die Daten, die über sie in einer Datensammlung enthalten sind, und die Personen oder Behörden, an die diese Daten gegebenenfalls weitergegeben werden (Versicherungen, Drittstaaten bei Bewerbungen von Schweizern auf eine Stelle in einer internationalen Organisation usw.) informiert werden muss.

Der Zugriff auf die medizinischen Daten von Auslandschweizern/Schweizern, die sich im Ausland aufhalten, kann in bestimmten Fällen des konsularischen Schutzes (Sozialhilfe, Repatriierung usw.) im Interesse der Schweizer Bürger gerechtfertigt sein. Die Notwendigkeit eines Zugriffs auf diese Daten muss von Fall zu Fall beurteilt werden.

Des Weiteren ist bei der Abwägung des Nutzens zwischen dem Zugang zu sensiblen Daten/Persönlichkeitsprofilen und der Bearbeitung dieser einerseits und dem durch den Zugriff auf diese Daten verfolgten Ziel (z. B. Wahrnehmung der Interessen der Schweiz) andererseits stets das Verhältnismässigkeitsprinzip anzuwenden. Dies muss für alle im Vorentwurf genannten Personenkategorien gelten.

Der Zugriff durch das EDA in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber auf die sensiblen Daten seiner Angestellten kann sich als problematisch erweisen. Mit Blick auf den Datenschutz der Angestellten und ihrer Angehörigen wäre es angezeigt, einen speziellen Dienst – oder sogar mehrere Dienste abhängig von den bearbeiteten Daten (z. B. «medizinischer Dienst der Angestellten» für die medizinischen Daten) – im EDA einzurichten, der diese Daten zentral erfasst und die absolut notwendigen Daten allein den Personen zukommen lässt, die Kenntnis von diesen Daten haben müssen. Es geht darum zu verhindern, dass der «direkte» Arbeitgeber ohne berechtigten Grund Zugang zu den persönlichen und sensiblen Daten seiner Angestellten hat.

Ebenfalls in dem Gesetz geregelt werden sollten des Weiteren die Aufbewahrungsfrist für sensible Daten und Persönlichkeitsprofile sowie die Aspekte im Zusammenhang mit der Datensicherheit (Speicherung, Übertragung usw.).

Die ASO versteht, dass der zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderliche Online-Zugriff auf sensible Daten durch die Direktionen des EDA und die Schweizer Vertretungen im Ausland aus praktischen Gründen durch eine Verordnung geregelt wird. Die ASO ist der

Ansicht, dass eine Vernehmlassung bei den Beteiligten vor der Annahme der Verordnung angezeigt wäre.

19.10.2017